



Brüssel, den 18. Dezember 2018
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0423 (NLE)**

**15676/18
ADD 1**

**EURODAC 32
ENFOPOL 619**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Dezember 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 835 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss eines Protokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Staates, der für die Prüfung eines in Dänemark oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellten Asylantrags zuständig ist, sowie über „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens, mit dem dieses Abkommen auf Gefahrenabwehr und Strafverfolgung ausgeweitet wird

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 835 final - ANNEX.

Anl.: COM(2018) 835 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.12.2018
COM(2018) 835 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss eines Protokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Staates, der für die Prüfung eines in Dänemark oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellten Asylantrags zuständig ist, sowie über „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens, mit dem dieses Abkommen auf Gefahrenabwehr und Strafverfolgung ausgeweitet wird

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss eines Protokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Staates, der für die Prüfung eines in Dänemark oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellten Asylantrags zuständig ist, sowie über „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens, mit dem dieses Abkommen auf Gefahrenabwehr und Strafverfolgung ausgeweitet wird

DIE EUROPÄISCHE UNION

und

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

im Folgenden die „Vertragsparteien“ —

(1) IN DER ERWÄGUNG, dass am 8. März 2006 das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark (im Folgenden „Dänemark“) über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Staates, der für die Prüfung eines in Dänemark oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellten Asylantrags zuständig ist, sowie über „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (im Folgenden das „Abkommen vom 8. März 2006“)¹ geschlossen wurde;

(2) UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Europäische Union am 26. Juni 2013 die Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten² angenommen hat;

(3) MIT BEZUG auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll (Nr. 22) über die Position

¹ ABl. L 66 vom 8.3.2006, S. 38.

² ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1.

Dänemarks, demzufolge sich Dänemark nicht an der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 beteiligt, die daher für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist;

(4) UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Verfahren für den Abgleich und die Übertragung von Daten für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke gemäß der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 keine Änderung der Bestimmungen der Eurodac-Verordnung im Sinne des Artikels 3 des Abkommens vom 8. März 2006 darstellen und somit nicht in den Anwendungsbereich des genannten Abkommens fallen;

(5) IN DER ERWÄGUNG, dass zwischen der Europäischen Union und Dänemark ein Protokoll geschlossen werden sollte, das Dänemark die Beteiligung an den mit Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zusammenhängenden Elementen von Eurodac ermöglicht, damit die benannten Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden Dänemarks den Abgleich von Fingerabdruckdaten mit den Daten beantragen können, die die anderen teilnehmenden Staaten an das Eurodac-Zentralsystem übermitteln;

(6) IN DER ERWÄGUNG, dass die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke auf Dänemark es auch den benannten Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der anderen teilnehmenden Staaten und Europol ermöglichen sollte, den Abgleich von Fingerabdruckdaten mit den Daten zu beantragen, die Dänemark an das Eurodac-Zentralsystem übermittelt;

(7) IN DER ERWÄGUNG, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden der Mitgliedstaaten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder anderer schwerer Straftaten gemäß diesem Protokoll nach jeweiligem nationalen Recht einem Standard für den Schutz personenbezogener Daten unterliegen sollte, der der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates³ entspricht;

(8) IN DER ERWÄGUNG, dass die Richtlinie (EU) 2016/680 eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Dritten Teil Titel V AEUV darstellt und dass Dänemark gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks am 26. Oktober 2016 mitgeteilt hat, dass es die genannte Richtlinie in innerstaatliches Recht umsetzen wird. Dänemark sollte daher die Richtlinie (EU) 2016/680 und die weiteren Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die benannten Behörden Dänemarks zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder anderer schwerer Straftaten anwenden;

(9) IN DER ERWÄGUNG, dass die weiteren Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die benannten Behörden der teilnehmenden Staaten und durch Europol zum Zwecke der Verhütung,

³ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder anderer schwerer Straftaten ebenfalls gelten sollten;

(10) IN DER ERWÄGUNG, dass der Zugang nur unter der Voraussetzung gestattet sein sollte, dass Abgleiche mit den nationalen Fingerabdruck-Datenbanken des anfragenden Staates und mit den automatisierten daktyloskopischen Identifizierungssystemen aller anderen teilnehmenden Staaten nach dem Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität⁴, nicht zur Feststellung der Identität des Betroffenen geführt haben; diese Voraussetzung beinhaltet für den anfragenden Mitgliedstaat das Erfordernis, Abgleiche mit den technisch verfügbaren automatisierten daktyloskopischen Identifizierungssystemen aller anderen teilnehmenden Staaten nach dem Beschluss 2008/615/JI vorzunehmen, es sei denn, dieser anfragende Mitgliedstaat kann hinreichende Gründe angeben, die zu der Annahme führen, dass dies nicht zur Feststellung der Identität des Betroffenen führen würde. Solche hinreichenden Gründe liegen insbesondere vor, wenn der vorliegende Fall keine operativen oder ermittlungsbezogenen Verbindungen zu einem bestimmten teilnehmenden Staat aufweist. Diese Voraussetzung erfordert die vorherige rechtliche und technische Umsetzung des Beschlusses 2008/615/JI durch den anfragenden Staat in Bezug auf die daktyloskopischen Daten, da eine Eurodac-Abfrage zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken unzulässig sein sollte, wenn nicht zuvor die genannten Schritte unternommen wurden;

(11) IN DER ERWÄGUNG, dass die benannten Behörden ferner, sofern die Voraussetzungen für einen solchen Abgleich erfüllt sind, das mit dem Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten⁵ errichtete Visa-Informationssystem konsultieren sollten, bevor sie eine Abfrage in Eurodac vornehmen;

(12) IN DER ERWÄGUNG, dass die Mechanismen für Änderungen, die im Abkommen vom 8. März 2006 vorgesehen sind, für alle Änderungen gelten, die den Zugang zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke betreffen;

(13) IN DER ERWÄGUNG, dass dieses Protokoll Teil des Abkommens vom 8. März 2006 ist —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

(1) Die Verordnung (EU) Nr. 603/2013 wird von Dänemark im Hinblick auf den Abgleich von Fingerabdruckdaten mit den im Eurodac-Zentralsystem gespeicherten Daten zu

⁴ ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1.

⁵ ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129.

Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken durchgeführt und ist nach dem Völkerrecht auf die Beziehungen Dänemarks mit den anderen teilnehmenden Staaten anwendbar.

(2) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks gelten als teilnehmende Staaten im Sinne des Absatzes 1. Sie wenden die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 603/2013, die sich auf den Zugang der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden beziehen, auf Dänemark an.

(3) Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz gelten als teilnehmende Staaten im Sinne des Absatzes 1, soweit ein dem vorliegenden Abkommen ähnliches Abkommen zwischen ihnen und der Europäischen Union in Kraft ist.

Artikel 2

(1) Die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/680 gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dänemark im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Protokolls.

(2) Ergänzend zu Absatz 1 gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die benannten Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder anderer schwerer Straftaten für Dänemark.

Artikel 3

Die Bestimmungen des Abkommens vom 8. März 2006 über Änderungen gelten für alle Änderungen im Hinblick auf den Zugang zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke.

Artikel 4

(1) Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien ratifiziert bzw. genehmigt. Die Ratifizierungs- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt, der als Verwahrer fungiert.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem der Verwahrer den Vertragsparteien mitgeteilt hat, dass die Ratifizierungs- bzw. Genehmigungsurkunden beider Vertragsparteien hinterlegt wurden.

(3) Dieses Protokoll gilt erst dann, wenn die Bestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates von Dänemark umgesetzt und die Bewertungsverfahren gemäß Kapitel 4 des Beschlusses 2008/616/JI zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung

des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität⁶, abgeschlossen wurden, was die daktyloskopischen Daten zu Dänemark betrifft.

Artikel 5

- (1) Jede Vertragspartei kann von diesem Protokoll zurücktreten, indem sie dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung übermittelt. Diese Erklärung wird sechs Monate nach ihrer Hinterlegung wirksam.
- (2) Das Protokoll tritt außer Kraft, wenn entweder die Europäische Union oder Dänemark davon zurückgetreten sind.
- (3) Dieses Protokoll tritt außer Kraft, wenn das Abkommen vom 8. März 2006 nicht mehr wirksam ist.
- (4) Der Rücktritt von diesem Protokoll oder seine Beendigung lässt die weitere Anwendung des Abkommens vom 8. März 2006 unberührt.

Artikel 6

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Die Urschrift wird beim Verwahrer hinterlegt, der jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Geschehen zu Brüssel am

⁶ ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 12.